

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Martin-Bonhoeffer-Häuser
Lorettoplatz 30
72072 Tübingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Betreuung in fünf dezentralen Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.10.2009** werden für das Leistungsangebot

der stationären Betreuung in fünf dezentralen Außenwohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

141,67 €/pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 8,98 € pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

9,50 €/ pro Tag

- Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart
- Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Systemische Eltern- und Familienarbeit **4,73 €/ pro Tag**

Modul 2: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen **49,95 €/ pro Tag**

Modul 3: Intensivpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld einer Anordnung zur geschlossenen Unterbringung **55,34 €/ pro Tag**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2011

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2012

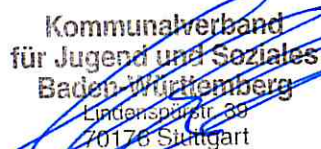
Tübingen, den 01.08.2011

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspöhrstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung

Tübinger Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.
- Martin-Bonhoeffer-Häuser -



Lorettoplatz 30, 72072 Tübingen

Tel. 07071/5671-0, Fax 07071/5671-11

www.mbh-jugendhilfe.de, mail@mbh-jugendhilfe.de


Träger der Einrichtung